

**Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK**

Bundesamt für Energie (BFE)

Per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 06. Jul. 2022

Tel. +41 31 350 43 46, benedicta.aregger@seilbahnen.org

Stellungnahme Seilbahnverband Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes; darunter alle grossen und mittelgrossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 17'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken pro Jahr.

Seilbahnunternehmungen (SBU) sind das volkswirtschaftliche Rückgrat der Schweizer Berggebiete und zentral für die touristische Wertschöpfung. Ohne Seilbahnen würden viele Berggebiete in die touristische Bedeutungslosigkeit versinken – speziell in der Wintersaison.

1 Einleitende Bemerkungen

SBS setzt sich dafür ein, die Branche im Bereich Nachhaltigkeit zu unterstützen und zu beraten. Erneuerbare Energien; die Förderungen Photovoltaik-Anlagen sowie die dezentrale und nachhaltige Nutzung von Wasserkraft spielen zunehmend auch für Bergbahnunternehmen eine wesentliche Rolle. Umso mehr, als zahlreiche SBU zugleich auch Betreiber von Wasserkraftwerken sind. Daher befürwortet SBS zusätzliche Investitionshilfen für Kleinwasserkraft. können für SBU interessant sein.

2 Bemerkungen zur EnFV

In Anbetracht der knappen finanziellen Mittel und des hohen Zeitdrucks bei der ökologischen Sanierung der Wasserkraft nach EnG Art. 34, sowie zum Erhalt und Ausbau der inländischen erneuerbaren Stromproduktion, sind unseres Erachtens weitere Ausnahmebestimmungen, welchen den Handlungsspielraum gemäss EnG Art. 26 Abs. 5 besser ausnützen, erforderlich:

- Bei einer anstehenden ökologischen Sanierung Wasserkraft kann die Leistung unter 300 kW fallen. Dennoch darf davon ausgegangen werden, dass mit der ökologischen Sanierung der Zustand der genutzten Gewässer verbessert wird und damit auch eine Sanierung der verbleibenden Anlagen-komponenten sinnvoll und mit EnG Art. 26 Abs. 5 vereinbar ist.
- Gleiches gilt auch bei Anlagen, bei welchen kein ökologischer Sanierungsbedarf gemäss EnG Art. 34 festgestellt wurde. Bei diesen Anlagen darf davon ausgegangen werden, dass sie die oben erwähnten ökologischen Anforderungen bereits erfüllen, und dass damit auch eine Förderung der Erneuerung oder Erweiterung mit Art. 26 Abs. 5 vereinbar ist, wenn dadurch natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.
- Werden Wasserkraftprojekte im Rahmen der Interessenabwägung redimensioniert, und fällt dadurch die Mindestleistung unter die Mindestleistung von EnG Art. 26 Abs. 1 Bst a, müssen diese ebenfalls von einer Ausnahmeregelung profitieren können. Damit kann die Akzeptanz von Schutzanliegen erhöht werden, ohne dass das Wasserkraft-Projekt als Ganzes gefährdet ist.

Der Ansatz bei den Investitionsbeiträgen ist sehr pragmatisch gewählt, allenfalls aber zu pauschal gedacht. Wir möchten hierzu folgende Punkte beliebt machen:

- Der sehr pragmatische Ansatz führt – je nach Anlagenkategorie – zu Unter- und Überförderung, und damit zu nicht realisierten Projekten oder einer sehr tiefen Fördereffizienz. Ebenfalls werden wenig Anreize gesetzt, Projekte kosteneffizient umzusetzen. Aufgrund der sehr knappen finanziellen Mittel bei der Kleinwasserkraft (bis 10 MW) besteht damit die Gefahr, dass viel zu wenige Projekte umgesetzt werden können.
- Nicht durch die Grosswasserkraft abgerufene Fördermittel prioritär für die Förderung der Kleinwasserkraft einzusetzen.
- den Anteil der Fördermittel aus dem Netzzuschlag für die Kleinwasserkraft deutlich zu erhöhen, von aktuell 0,03 Rp./kWh auf mindestens 0,1 Rp./kWh, damit insbesondere diejenigen Wasserkraftwerke, welche bis Ende 2030 auch ökologisch saniert werden müssen, baldmöglichst eine Gesamtsanierung angehen können.

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Berno Stoffel

Direktor



Benedicta Aregger

Vizedirektorin